

Geschäftsordnung Für den Beirat der Tourismus GmbH der Gemeinde Dornum

§ 1 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat eine fördernde und beratende Funktion für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum. Der Beirat fungiert als Ideenforum und stellt eine zusätzliche Schnittstelle zu Personen, Gremien und Organisationen, die in der Gemeinde Dornum mit Tourismus befasst sind dar. Die Mitarbeit im Beirat ist ein Ehrenamt.

§ 2 Wahl des Beirates

- (1) Die Geschäftsführung der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum – bei Verhinderung der Bürgermeister – laden zu Beginn einer neuen Legislaturperiode alle Personen, die Tourismusbeitrag in der Gemeinde Dornum zahlen, zu einer Versammlung ein.
- (2) Aus der Mitte dieser Versammlung werden bis zu 5 Personen in den Beirat gewählt. Nicht wählbar sind Ratsmitglieder des Gemeinderates Dornum, Mitarbeiter der Gemeinde Dornum sowie der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.
- (3) Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Dornum und endet spätestens mit Ablauf der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.

§ 3 Wahl des Vorstands des Beirates

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die entsprechende Legislaturperiode einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - dem 1. Vorsitz
 - dem 2. Vorsitz
 - der Schriftführung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dornum haben.

§ 4 Ausscheiden und Neueintritt

- (1) Mitglieder des Beirates, die aus dem Beirat ausscheiden möchten, erklären dies schriftlich dem Vorstand des Beirates und in Kopie dem Aufsichtsrat der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.
- (2) Mitglieder des Beirates, die an drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Beirats unentschuldig gefehlt haben, scheiden aus dem Beirat automatisch aus. Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist darüber zu informieren.
- (3) Ein/e geeigneter Nachfolger/in kann vom Vorstand des Beirates vorgeschlagen und vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Tourismus GmbH benannt werden.

§ 5 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich eingeladen. Die Geschäftsführung der Tourismus GmbH erhält die Tagesordnung.
- (3) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitz – bei Verhinderung vom 2. Vorsitz – geleitet.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder, darunter der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz anwesend sind.
- (5) Die Geschäftsführung und / oder der Vorsitz des Aufsichtsrates der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum können nach Absprache an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (6) Der Beirat kann weitere Personen, die nicht Beiratsmitglieder sind, zu den Sitzungen einladen.
- (7) Der Beirat tagt nicht öffentlich.

- (8) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Ergebnisprotokoll für die Mitglieder des Beirates angefertigt. Die Geschäftsführung der Tourismus GmbH wird in den Verteiler mit aufgenommen.

§ 6 Vertretung des Beirates im Aufsichtsrat der Tourismus GmbH

- (1) Der 1. Vorsitz ist ständiges Mitglied im Aufsichtsrat. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzes nimmt der 2. Vorsitz den Sitz des Beirates im Aufsichtsrat ein.
- (2) Dem 1. Vorsitz des Beirates werden von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die Protokolle und Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrates der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgehändigt. Im Beirat können alle Tagesordnungspunkte, die nicht mit „vertraulich“ gekennzeichnet sind besprochen werden. Eine Weitergabe von Sitzungsunterlagen an die Beiratsmitglieder ist untersagt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden gemäß §60 des NKomVG hingewiesen und zur Einhaltung verpflichtet.

§ 7 Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung gesetzwidrig oder aus einem anderen Grund rechtsunwirksam sein, so wird nicht die ganze Geschäftsordnung rechtsunwirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine andere mit den bestehenden Gesetzen im Einklang stehende Bestimmung zu ersetzen, die – soweit als möglich – den beabsichtigten Zweck verwirklichen kann.

Die Geschäftsordnung des Beirates der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wurde am 14.12.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Dornum beschlossen und tritt damit unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. April 2011 außer Kraft.

Dornum, den 14.12.2023


Bgm. Uwe Trännapp